

zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht seine Entscheidung treffe, sehr wahrscheinlich vollständig durchgeführt sein werde, oder falls die Entscheidung nicht mehr für nichtig erklärt werden könne, beantragt die Klägerin hilfsweise eine finanzielle Entschädigung (Schadensersatz) gemäß den Art. 235 und 288 EG.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

(²) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da zwischen den streitigen Zeichen keine Verwechslungsgefahr bestehe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. Januar 2008 — Codorniu Napa/HABM — Bodegas Ontañón (ARTESA NAPA VALLEY)

(Rechtssache T-35/08)

(2008/C 92/67)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Codorniu Napa, Inc. (Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin X. Fàbrega Sabaté und M. Curell Aguilà)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bodegas Ontañón, S.A.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 20. November 2007 in der Sache R 747/2006-4 aufzuheben und
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ARTESA NAPA VALLEY“ für Waren der Klasse 33 (Anmeldung Nr. 3 079 159).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bodegas Ontañón, S.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 050 623 „ARTESO“ für Waren der Klassen 33 und 35, spanische Wortmarke Nr. 844 194 „LA ARTESA“ für Waren der Klasse 33.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2008 — Walton/Kommission

(Rechtssache T-37/08)

(2008/C 92/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Beard, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, den Betrag von 36 551,58 Euro gegen die Beträge aufzurechnen, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, rechtswidrig war, oder
- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, den Betrag von 36 551,58 Euro gegen die Beträge aufzurechnen, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, teilweise rechtswidrig war, oder
- festzustellen, dass der Betrag von 36 551,58 Euro, den die Kommission gegen die Beträge aufgerechnet hat, die Herrn Walton gemäß dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-144/02 geschuldet wurden, neu zu berechnen ist, so dass die Zinsforderung der Kommission entfällt, und/oder
- die Kommission zu verurteilen, a) den auf 13 104,14 Euro nebst Zinsen festgesetzten Betrag und/oder b) den auf 13 815,16 Euro nebst Zinsen festgesetzten Betrag zu streichen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen und
- jede sonstige nach billigem Ermessen des Gerichts festzusetzende Maßnahme zu erlassen.